

RESEARCH OUTPUTS / RÉSULTATS DE RECHERCHE

Zwischen den Zeiten – die sechste Reform des belgischen Staates aus Perspektive der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Niessen, Christoph; Bouhon, Frédéric; Reuchamps, Min

Published in:
Jahrbuch des Föderalismus 2016

Publication date:
2016

Document Version
Version revue par les pairs

[Link to publication](#)

Citation for pulished version (HARVARD):
Niessen, C, Bouhon, F & Reuchamps, M 2016, Zwischen den Zeiten – die sechste Reform des belgischen Staates aus Perspektive der Deutschsprachigen Gemeinschaft. in *Jahrbuch des Föderalismus 2016*. Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung, Baden-Baden, pp. 254-266.

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Zwischen den Zeiten – die sechste Reform des belgischen Staates aus Perspektive der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Christoph Niessen, Frédéric Bouhon & Min Reuchamps*

Autorenversion des Kapitels:

Niessen, C., Bouhon, F., & Reuchamps, M. (2016). Zwischen den Zeiten – die sechste Reform des belgischen Staates aus Perspektive der Deutschsprachigen Gemeinschaft. In E.Z.F.F. Tübingen (Hg.), *Jahrbuch des Föderalismus 2016* (pp. 254-266). Baden-Baden: Nomos.

Zusammenfassung: Als kleinstes Bundesland in der Europäischen Union hat die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (DG) in der Vergangenheit im Zuge der verschiedenen Staatsreformen, ohne viel Aufsehen zu erregen, einen beachtlichen Autonomiestatus erlangt. Auch die sechste Reform des belgischen Staates hat ihren Zuständigkeitsbereich erheblich erweitert. Dieser Beitrag zeigt die wichtigsten Veränderungen auf und behandelt, wie die DG damit umgeht und diese umsetzen möchte. Zunächst werden dazu die Dynamik der sechsten Staatsreform und die Haltung der DG dargestellt. Die Veränderungen werden anschließend sowohl hinsichtlich der Vertretung der Deutschsprachigen im belgischen Staatsgefüge verdeutlicht als auch in Bezug auf ihre neuen Zuständigkeiten. Durch die vielen Besonderheiten des belgischen Bundesstaatsystems befindet sich die Deutschsprachige Gemeinschaft heute zwischen den Zeiten des Föderalismus ihres Landes und scheint dort dennoch einen Platz gefunden zu haben, der es ihr erlaubt, mit den jüngsten Entwicklungen umzugehen und sich auf die künftigen vorzubereiten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Dynamik der sechsten Staatsreform.....	2
1.1 In Richtung eines neuen föderalen Gleichgewichts: die sechste Reform des belgischen Staates	3
1.2 Nicht fordernde aber nehmende Partei: die Haltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur sechsten Staatsreform.....	4
2. Der Einfluss der sechsten Staatsreform auf die Deutschsprachige Gemeinschaft	6
2.1 Die beinahe unveränderte begrenzte Vertretung des kleinsten Gliedstaates im föderalen belgischen Staatsgefüge	6
2.2 Die beachtliche Erweiterung der Zuständigkeiten im Zuge der sechsten Staatsreform und ihre künftige Umsetzung	8
2.2.1 Die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie	8
2.2.2 Die vom Föderalstaat übertragenen Zuständigkeiten	8
2.2.3 Die von der Wallonischen Region übertragene Ausübung von Zuständigkeiten	9
2.2.4 Die Entwicklung der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	10
2.2.5 Die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Zuständigkeiten.....	11
3. Zwischen den Zeiten – die Position der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform	11

* Christoph Niessen (✉), Katholische Universität Löwens (UCL): christoph.niessen@uclouvain.be.
Frédéric Bouhon, Universität Lüttich (ULg): f.bouhon@ulg.ac.be.
Min Reuchamps, Katholische Universität Löwens (UCL): min.reuchamps@uclouvain.be.

Während der belgische Föderalismus in den letzten Jahrzehnten weitgehend von den gemeinschaftspolitischen Streitigkeiten zwischen den beiden großen Teilstaaten des Landes – dem niederländischsprachigen Flandern und dem französischsprachigen Wallonien – gekennzeichnet war, steht die ohnehin zahlenmäßig weitaus kleinere Deutschsprachige Gemeinschaft im Osten des Landes nur sehr selten im Zentrum des Geschehens. Dieses „kleinste Bundesland in der Europäischen Union“¹ hat durch die Entwicklungen des zentrifugalen belgischen Föderalstaates mittlerweile einen beachtlichen Autonomiestatus erlangt und bezeichnet sich nicht selten selbst als „bestgeschützte Minderheit der Welt“². Dennoch hat und hatte es auf die institutionelle Dynamik, die zu seiner Entstehung und Entwicklung geführt hat, genauso wenig Einfluss wie auf seine Zugehörigkeit zum belgischen Staat selbst.

Die sogenannten „Ostkantone“ wurden in der Tat im Zuge des Wiener Kongresses 1815 der preußischen Rheinprovinz zugeteilt und nach dem Ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag dem Königreich Belgien angegliedert. Mit Ausnahme der zeitweiligen Annexion durch das Deutsche Reich während des Zweiten Weltkrieges sollte das auch so bleiben und in den ersten Jahrzehnten von einer schwierigen Integration gezeichnet sein.³ Erst durch die 1963 schrittweise einsetzende Föderalisierung wurde auch der Besonderheit der Deutschsprachigen Rechnung getragen, indem man im zweigliedrigen belgischen Föderalismus mit Gemeinschaften und Regionen auch einen Platz für die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) als eigenständigen Gliedstaat schaffte. Infolgedessen hat die DG durch die verschiedenen Staatsreformen immer weitere politische Zuständigkeiten erhalten und diese trotz ihrer bescheidenen Größe, ohne viel Aufsehen zu erregen und im Gegensatz zu den anderen Landesteilen mit einer bemerkenswerten politischen Stabilität, umgesetzt.

Ebendies versucht sie auch gegenwärtig mit den Zuständigkeiten, die ihr durch die sechste Staatsreform übertragen worden sind. Angesichts der Tragweite der Reform, die das föderale Gleichgewicht endgültig in die Richtung der Teilstaaten hat übergehen lassen, ist dies eine nicht zu unterschätzende Hürde. Ziel dieses Beitrages ist es, auf die wichtigsten Veränderungen für die DG einzugehen und zu behandeln, wie sie diese umsetzen möchte. Während ein erster Teil dazu die Dynamik der sechsten Staatsreform (1.1) und die Haltung der DG (1.2) verdeutlicht, geht der zweite Teil auf die Vertretung der DG im belgischen Staatsgefüge (2.1) und deren neue Zuständigkeiten (2.2) ein.⁴

1. Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Dynamik der sechsten Staatsreform

Staatsreformen sind in Belgien keine Seltenheit mehr. Schon zum sechsten Mal seit 1970 ist die Funktionsweise des ehemaligen Zentralstaates nun verändert worden. Dennoch war die sechste Staatsreform in vielerlei Hinsicht besonders, sodass man zunächst diese Eigenarten

¹ Förster, Stephan/Lambertz, Karl-Heinz/Neycken, Leonhard 2004: Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens – das kleinste Bundesland in der Europäischen Union, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2004, Baden-Baden: Nomos, S. 207-218 (S. 207).

² Thomas, Stephan 2006: Les germanophones de Belgique - 'La minorité la mieux protégée du monde?', in: *Brems, Eva/Stokx, Ruth* (Hrsg.): *Recht en minderheden. De ene diversiteit is de andere niet*, Brügge: die Keure, S. 61-83 (S. 61). ; *Van Cauwenberghe, Jean-Claude* 2004: *Choisir la Wallonie*, Brüssel: Editions Luc Pire, S. 239.

³ Vgl. *Brüll, Christoph* 2005: *Un passé mouvementé : l'histoire de la Communauté germanophone de Belgique*, in: *Stangherlin, Kattrin* (Dir.): *La Communauté germanophone de Belgique. Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens*, Brüssel: la Charte, S. 17-48.

⁴ Für eine weiterführende Lektüre, s. auch: *Bouhon, Frédéric/Niessen, Christoph/Reuchamps, Min* 2015: Die Deutschsprachige Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform. Bestandsaufnahme, Debatten und Perspektiven, in: *Courrier hebdomadaire du CRISP*, Nr. 2266-2267, S. 5-71.

und die Position der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb dieser Dynamik verdeutlichen muss.

1.1 In Richtung eines neuen föderalen Gleichgewichts: die sechste Reform des belgischen Staates

Am 6. Dezember 2011 wurde in Belgien 540 Tage nach den Wahlen und ohne voll funktionsfähige Regierung wieder eine Exekutive auf Bundesebene gebildet. Grund für die politische Dauerkrise war der anhaltende Streit zwischen flämischen Parteien auf der einen Seite, die knapp zehn Jahre nach der letzten Staatsreform noch einmal weitere Zuständigkeiten an die Teilstaaten übertragen wollten und durch den Wahlerfolg der für die Unabhängigkeit Flanderns werbenden *Nieuw-Vlaamse Alliantie (N-VA)* unter Zugzwang geraten waren, und frankophonen Parteien auf der anderen Seite, die in dieser Hinsicht weitaus zurückhaltender waren. Aufgabe der Regierungsbildung wurde also auch die Verhandlung der sechsten Staatsreform, die im sogenannten „Accord Papillon“ (benannt nach der markanten Fliege des Verhandlungsführers und späteren Premierministers, Elio Di Rupo) festgehalten und am 11. Oktober 2011 abgeschlossen wurde.⁵ Eine der Hauptaufgaben der aus flämischen und frankophonen Sozialisten, Liberalen und Christ-Demokraten bestehenden Regierung-Di Rupo bestand in der gesetzlichen Umsetzung der beschlossenen Reformen, für deren Verabschiedung teilweise Mehrheiten nötig waren, die ebenfalls die Unterstützung der beiden grünen Parteien des Landes verlangten.

Während im Jahr 2012 die Spaltung des Wahlbezirks Brüssel-Halle-Vilvoorde konkretisiert wurde,⁶ folgten 2013 und 2014 die Umgestaltung des Senats – der zweiten föderalen Kammer – in eine fast ausschließliche Vertretung der Teilstaaten mit beschränkten und nunmehr fast ausschließlich institutionellen Befugnissen, aber auch die Gewährung der konstitutiven Autonomie (s. *infra*) an die Region Brüssel-Hauptstadt und die Deutschsprachige Gemeinschaft. Neben der Abänderung ihres Finanzierungsgesetzes wurde den Teilstaaten zudem eine ganze Reihe an Zuständigkeiten übertragen.⁷ Den Regionen, die vor allem für territorialbezogene Angelegenheiten zuständig sind, wurden insbesondere weitere Zuständigkeiten in der Arbeitsmarkt-, Landwirtschafts- und Verkehrspolitik übertragen.⁸ Die Gemeinschaften, die sich um personenbezogene Angelegenheiten kümmern, erhielten weitere Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsversorgung und sind neben der weniger ins Gewicht fallenden Filmkontrolle und Telekommunikation fortan für die Auszahlung der Familienleistungen und den Personenbeistand (besonders im Seniorenbereich) zuständig.⁹ Am 1. Juli 2014 ist die sechste Staatsreform rechtskräftig geworden und auch wenn verschiedene

⁵ Vgl. Chardon, Matthias 2012: Die Überwindung der belgischen Krise? Regierungsbildung nach 540 Tagen, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2012*, Baden-Baden: Nomos, S. 283-291.

⁶ Dies war in Belgien ein bedeutendes Politikum, da flämische Parteien seit Jahren die Spaltung des Bezirks forderten. Sie fühlten sich dadurch benachteiligt, dass Bürger dort sowohl für frankophone als auch für niederländischsprachige Listen stimmen konnten. Nach der Spaltung war dies nur noch im Bezirk Brüssel und Sint-Genesius-Rode möglich. Weiterführend, vgl. Petersohn, Bettina 2013: Sechste Staatsreform: Ausbalancieren des Gemeinschaftskonflikts nach belgischer Tradition, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2013*, Baden-Baden: Nomos, S. 303-316 (S. 304-306).

⁷ Vgl. Petersohn, Bettina 2014: Sechste Staatsreform – zweiter Teil: Belgien als Erfolgsmodell föderalen Wandels?, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2014*, Baden-Baden: Nomos, S. 287-300.

⁸ Artikel 6 ff. des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980.

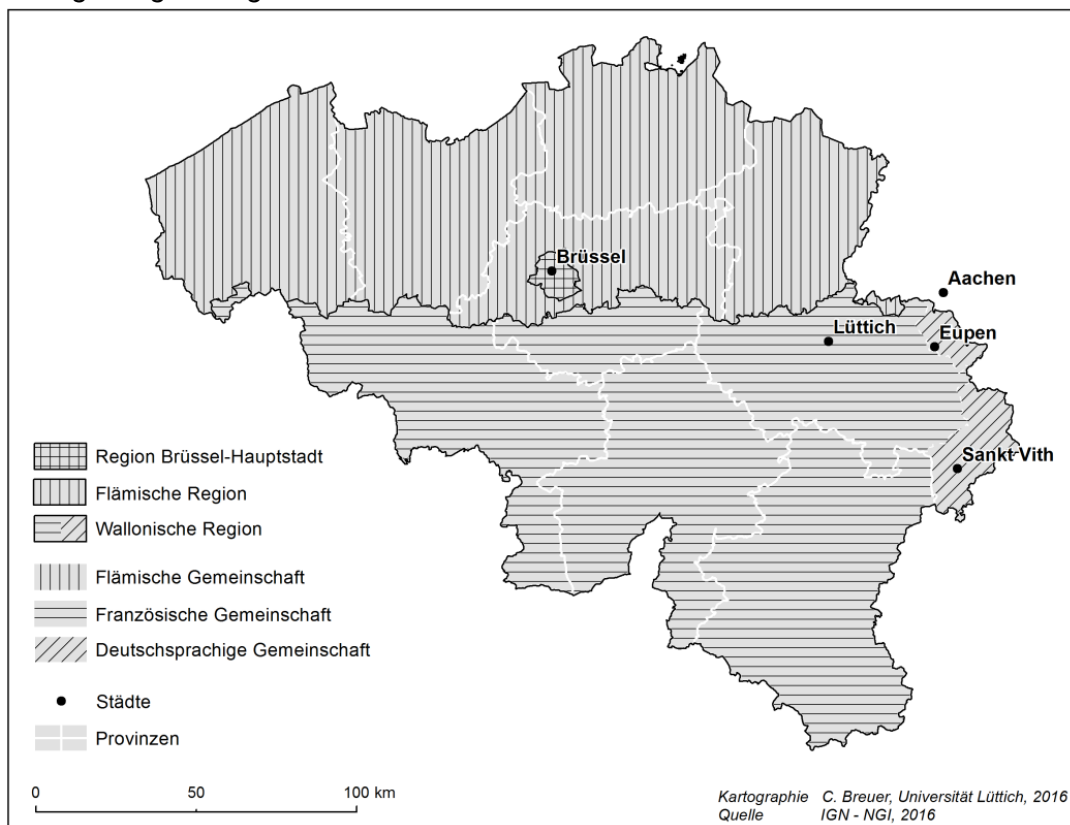
⁹ Artikel 4 & 5 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980. ; Zur Kompetenzverteilung, s. auch Blaise, Pierre/Faniel, Jean/Sägesser, Caroline 2014: Introduction à la Belgique fédérale : la Belgique après la sixième réforme de l'Etat, Brüssel: CRISP, S. 29-32.

Übergangsprotokolle noch die Übertragung hinauszögern (eg. Familienleistungen ab 2019), so hat sich das Gleichgewicht des belgischen Föderalismus damit dennoch endgültig in die Richtung der Teilstaaten verlagert. Im Jahre 2015 betrug der Gesamtbetrag der übertragenen Zuständigkeiten 20,5 Mrd. Euro.¹⁰

1.2 Nicht fordernde aber nehmende Partei: die Haltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur sechsten Staatsreform

Wenngleich die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 76.328 Einwohnern und einer Oberfläche von 854 km² der mit Abstand kleinste Teilstaat in Belgien ist, so verfügt sie dennoch über dieselben politischen Zuständigkeiten wie die anderen Gemeinschaften und hat zudem in den letzten Jahren die Ausübung einiger regionalen Zuständigkeiten übernommen. Im zweigliedrigen belgischen Föderalismus, den Abbildung 1 verdeutlicht, sieht die Verfassung in der Tat die Möglichkeit vor, Zuständigkeiten nicht nur über sogenannte Sondergesetze (die neben einer 2/3-Mehrheit auch die absolute Mehrheit in den beiden Sprachgruppen des nationalen Parlaments benötigen) vom Föderalstaat an die Teilstaaten zu übertragen, sondern ermöglicht es auch deren Ausübung zwischen gewissen Regionen und Gemeinschaften zu verschieben.¹¹

Abbildung 1: Die Position der Deutschsprachigen Gemeinschaft im zweigliedrigen belgischen Föderalismus und in der Provinz Lüttich¹²



¹⁰ Die Mittel der Teilstaaten haben sich damit um 40% erhöht. Weiterführend, vgl. *Bayenet, Benoît* 2014: Les nouveaux mécanismes de financement des entités fédérées après la 6^{ème} réforme de l'Etat et les accords intra francophones de la Sainte-Emilie, Brüssel: Institut Emile Vandervelde, S. 44.

¹¹ Artikel 137 und 138 der belgischen Verfassung regeln dies für die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region sowie für die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt. Artikel 139 der Verfassung regelt die Ausübungsübertragung von der Wallonischen Region zur Deutschsprachigen Gemeinschaft.

So richten sich die einzigen Forderungen nach der Ausübung weiterer Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft noch stellt, an die Wallonische Region (Wohnungsbau, Raumordnung, Straßenbau und die Provinzbefugnisse) und nicht an den Föderalstaat selbst. Auch die Zuständigkeiten, die ihr im Zuge der sechsten Staatsreform übertragen wurden, hat sie als solches nicht gefordert. Der Einfluss der politischen Verantwortlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf die Gestaltung einer Staatsreform ist nämlich verschwindend gering. Zwar können sie öffentlich oder informell in ihrer flämischen beziehungsweise frankophonen Schwesterpartei auf die Belange der Minderheit aufmerksam machen, die Entscheidung selbst wird aber schlussendlich von den Verantwortlichen der beiden großen Sprachgemeinschaften getroffen. Das hat die Deutschsprachigen mittlerweile zu der Haltung geführt, bei Staatsreformen stets zu antizipieren, welche Zuständigkeiten ihr übertragen werden könnten, sich darauf vorzubereiten und sie anschließend mit einem größtmöglichen Autonomiemehrwert umzusetzen.¹³ Um einem Föderalismus „à la carte“ aus dem Weg zu gehen und als gleichberechtigter Partner im belgischen Föderalismus anerkannt zu werden, hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft darüber hinaus mit seiner Grundsatzerklärung vom 27. Juni 2011 bekräftigt, „dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bereit, gewillt und in der Lage ist, mit jeweils angemessenen Finanzmitteln oder Finanzierungsmöglichkeiten alle Zuständigkeiten wahrzunehmen, die den belgischen Gliedstaaten im Rahmen der Staatsreform bisher übertragen wurden oder in Zukunft übertragen werden“.¹⁴ Ob diese Positionierung nun einen großen Einfluss auf die Berücksichtigung der Deutschsprachigen bei einer Staatsreform hat, ist fraglich. Festzuhalten ist aber, dass diese Position parteiübergreifend (mit Ausnahme von Vivant) einstimmig nach außen hin vertreten wird und dass die Deutschsprachigen bisher noch bei jeder Staatsreform berücksichtigt wurden.¹⁵

So kommt es, dass sie selbst am Vorabend der sechsten Staatsreform schon die Dekretbefugnis¹⁶ über eine beachtliche Anzahl an Zuständigkeiten ausübte. Sei es im

¹² Im komplexen belgischen Föderalismus gibt es *de jure* sechs Teilstaaten, drei Gemeinschaften und drei Regionen, die sich auf zwei gliedstaatlichen Ebenen teilweise überlagern. Die Französische Gemeinschaft ist für den französischsprachigen Landesteil und die Frankophonen in Brüssel zuständig, die Flämische Gemeinschaft für den niederländischsprachigen Landesteil und die niederländischsprachigen Brüsseler. In der Vergangenheit wurde die Flämische Gemeinschaft institutionell mit der Flämischen Region fusioniert, die ihrerseits dasselbe Territorium mit Ausnahme Brüssels umfasst. Auch die Wallonische Region, die den französisch- und deutschsprachigen Landesteil umfasst, ist nicht in Brüssel zuständig, die Hauptstadt bildet nämlich eine eigene Region. Im Osten des Landes liegt innerhalb der Provinz Lüttich die Deutschsprachige Gemeinschaft. Grund für diesen zweigliedrigen Föderalismus ist die Unterscheidung zwischen territorialbezogenen Angelegenheiten, die die Regionen auf ihrem eigenen Territorium ausüben, und personenbezogenen Angelegenheiten, die die beiden großen Gemeinschaften auch jeweils in Brüssel wahrnehmen, während die deutschsprachigen Belgier dazu eine eigene Gemeinschaft bilden.

¹³ Wir berufen uns hier auf die von uns im Rahmen der bereits zitierten Studie geführten Interviews mit den Regierungsmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden im Parlament, dem Parlamentspräsidenten, dem Gemeinschaftssenator, dem Generalsekretär des Ministeriums sowie eines Provinzialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft - *Bouhon/Niessen/Reuchamps* 2015 (Fn. 4).

¹⁴ *Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft*. Grundsatzerklärung des Parlaments zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform, Dok.n°83/2010-2011/1 (27. Juni 2011).

¹⁵ Das Parteispektrum im Parlament der DG umfasst neben den drei traditionellen Parteien – der liberalen Partei für Freiheit und Fortschritt (PFF – 4 Sitze), der Sozialistischen Partei (SP – 4 Sitze) und der Christlich Sozialen Partei (CSP – 7 Sitze) – noch die grüne Partei Ecolo (2 Sitze), die regionalistische freie Bürgerliste ProDG (6 Sitze) sowie die systemkritische Bewegung Vivant (2 Sitze). Die Regierung besteht seit drei Legislaturperioden (2004) aus einer Koalition von Liberalen, Sozialisten und ProDG (früher PJU-PDB).

¹⁶ Die Rechtsnormen der Teilstaaten werden in Belgien „Dekrete“ genannt (in der Region Brüssel-Hauptstadt spricht man von „Ordonnanzen“). Sie haben dieselbe Rechtswertigkeit wie ein Gesetz des Föderalstaates, da Bundesrecht in Belgien Landesrecht nicht bricht.

Bereich der Kultur-, Denkmalschutz-, Tourismus-, Sport- und Jugendpolitik oder in Teilen des Personenbestands, der Gesundheitsversorgung und Beschäftigung. Zusammen mit dem Unterrichtswesen, das einen Anteil von circa 43% ausmachte, betrug der gesamte Ausgabenhaushalt der DG im Jahr 2014 damit 217.216.000 Euro.¹⁷ Institutionell gesehen werden alle diese Zuständigkeiten von einem direktgewählten Parlament ausgeübt, das aus 25 Abgeordneten besteht. Von diesem Parlament gewählt und vor ihm verantwortlich ist eine vierköpfige Regierung unter der Leitung eines Ministerpräsidenten. Neben ihren circa 33 Regierungsmitarbeitern steht ihr bei der Ausführung darüber hinaus ein Ministerium mit 237 Mitarbeitern zur Verfügung.¹⁸

2. Der Einfluss der sechsten Staatsreform auf die Deutschsprachige Gemeinschaft

Für den Autonomiestatus eines Gliedstaates sind die eigenen politischen Befugnisse wahrscheinlich der wichtigste Aspekt. Eine nicht zu unterschätzende Dimension stellt jedoch auch sein Recht dar, sich auf den anderen politischen Ebenen des Föderalstaates Gehör zu verschaffen. Es wird nun verdeutlicht, was die sechste Staatsreform in beiden Hinsichten für die Deutschsprachige Gemeinschaft verändert hat.

2.1 Die beinahe unveränderte begrenzte Vertretung des kleinsten Gliedstaates im föderalen belgischen Staatsgefüge

Die einzige garantierte Vertretung, die die Deutschsprachige Gemeinschaft in den anderen föderalen Instanzen¹⁹ des belgischen Bundesstaates hat, ist auf Ebene des Senates und der Provinz Lüttich. Der Senat stellt in Belgien die zweite Kammer des föderalen Parlaments dar. Von einem ursprünglich ausgewogenen Zweikammersystem her wurden seine Befugnisse im Laufe der Staatsreformen jedoch bis heute immer weiter beschnitten. So auch im Zuge der sechsten Staatsreform, nach der er fast nur noch für institutionelle Angelegenheiten zuständig ist. Auch seine Zusammensetzung wurde angepasst und aus einer teils gewählten, teils kooptierten, teils aus Vertretern der Teilstaaten zusammengesetzten Versammlung ist nun eine fast ausschließliche Vertretung der Teilstaaten geworden. Fünfzig Senatoren werden von den Parlamenten der Gliedstaaten entsendet, darunter ist wie schon vor der Reform auch ein deutschsprachiger Belgier. Zehn weitere werden von den fünfzig kooptiert.²⁰ Einige halten nun dafür, dass es der DG in einer solchen Kammer der Teilstaaten besser möglich sei, auf ihre Belange aufmerksam zu machen. Andere sehen in der Abschwächung der Befugnisse jedoch genauso eine Abschwächung der deutschsprachigen Vertretung.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass die DG in der ersten föderalen Kammer, der Abgeordnetenversammlung, keinen einzigen garantierten Vertreter hat. Die Wahlkreise entsprechen hier den Provinzterritorien und die DG zählt somit zum Wahlkreis Lüttich. Wenn *de jure* keine garantierte Vertretung besteht, war *de facto* in den letzten Jahren dennoch oft

¹⁷ *Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft*: Dekretentwurf zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2014, Dok.n°4-HH2014/2013-2014/1 (14. Oktober 2013). ; Der Anteil des Unterrichtswesens ist zudem ohne Infrastrukturmaßnahmen angegeben, die 2014 außergewöhnlicherweise etwas mehr als 5% des Ausgabenhaushaltes ausmachten.

¹⁸ *Bouhon/Niessen/Reuchamps* 2015 (Fn. 4), S. 12-19 & 25.

¹⁹ Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament stellt das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen eigenen Wahlkreis für die Wahl eines Abgeordneten dar, was *de facto* einer garantierten Vertretung gleichkommt.

²⁰ Artikel 67 der Verfassung. ; Zum Bikameralismus nach der sechsten Staatsreform, vgl. *Amez, Frédéric* 2015: *Le bicaméralisme après la sixième réforme de l'Etat*, in: *Chroniques de Droit public*. Publiekrechtelijke kronieken, Jg. 19, Nr. 2, S. 189-220.

ein deutschsprachiger Belgier vertreten, wenn eine starke wallonische Schwesterpartei diesen für die Wahlen auf einen aussichtsreichen Listenplatz gestellt hat.²¹ Da es hierfür jedoch keine Garantie gibt, forderten die politischen Verantwortlichen der DG bereits 1998 offiziell eine garantierte Vertretung in der Abgeordnetenversammlung. Problematisch ist hierbei die mangelnde Proportionalität der Wahl eines einzigen Vertreters, die in der belgischen Verfassung verankert ist.²² 2007 hat man daher die Forderung nach zwei Vertretern ausgegeben, was in seiner Überrepräsentation ebenfalls im Konflikt zur Verfassung steht.²³ Dem hält die DG aber das Argument des Minderheitenschutzes entgegen.²⁴ Wenn die garantierte Vertretung der Deutschsprachigen in den föderalen Kammern mit einem Vertreter also sehr gering ist, so ist sie, was die Föderalregierung angeht, gänzlich inexistent. Dies war jedoch auch nie Teil ihrer Forderungen.

Auf Ebene der Wallonischen Region ist die Situation sehr ähnlich. Die deutschsprachigen Belgier sind direkt von ihrer Politik betroffen, haben aber *de jure* keine garantierte Vertretung, da auch hier der Wahlkreis (Verviers) über das Territorium der DG hinausgeht. *De facto* werden ebenfalls deutschsprachige Kandidaten auf guten Listenplätzen der wallonischen Schwesterparteien gewählt. Im Unterschied zur föderalen Ebene entspricht die Bevölkerungszahl der DG hier jedoch zwei Abgeordneten, sodass bei einem eigenen Wahlkreis weder ein Proportionalitäts- noch ein Überrepräsentationsproblem vorliegt. Auch die Haltung der deutschsprachigen Politiker ist hier insofern anders, als dass man zwar in der gerade zitierten Note von 1998 eine garantierte Vertretung fordert – dies jedoch nur solange die Wallonie effektiv für das Gebiet der DG zuständig ist. Damals wie heute besteht also der Gedanke an eine eigene Region.²⁵ Für die wallonische Regierung besteht genau wie für die Föderalregierung keine garantierte Vertretung. Die Forderung danach besteht aber genauso wenig.

Die Vertretung der DG in der Provinz Lüttich ist schließlich eine noch andere Situation, da die Provinzen im belgischen Staatsgefüge keine Gliedstaaten wie Gemeinschaften und Regionen sind, sondern dezentralisierte Verwaltungsebenen wie die Gemeinden. Ursprünglich entstammen sie noch der Organisationsstruktur des belgischen Einheitsstaates vor 1963, wo sie das Bindeglied zwischen Zentralstaat und Gemeinden waren. Man hat sie nach der Einrichtung der Gemeinschaften und Regionen dennoch beibehalten, um auch zwischen Gliedstaat und Gemeinden noch eine zusätzliche Verwaltungsebene mit ausführenden Befugnissen zu haben. Die DG verfügt in der Provinz Lüttich über einen eigenen Wahldistrikt mit vier direkt gewählten Provinzialräten. Wie Abbildung 1 verdeutlicht, ist die Provinz Lüttich jedoch paradoxer Weise größer als die Deutschsprachige Gemeinschaft, die aufgrund ihres kleinen Umfangs kein wirkliches Bindeglied zu seinen lediglich neun Gemeinden braucht. Daher besteht auch hier die Forderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Provinzzuständigkeiten selbst zu übernehmen. Das

²¹ In Belgien wird bei Föderalwahlen das D'Hontsche Proporzwahlssystem mit Kopf- und Vorzugsstimme angewendet. Listen mit vielen Stimmen werden hier bevorzugt. Zudem wird die Hälfte aller Kopfstimmen bei der Sitzvergabe der Reihe nach den Kandidaten (1., 2., 3.,...) zugeteilt.

²² Artikel 62, Abs. 2, der Verfassung.

²³ Artikel 63 der Verfassung ; *Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft*: Note des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewertung der Augenblicklichen föderalen Staatsstruktur, Dok.n°122/1998-1999/1 (26. Oktober 1998). ; *Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft*: Resolution an die Föderalregierung und an das föderale Parlament in Bezug auf die Erklärung zur Revision der Verfassung, Dok.n°97/2006-2007/1 (26. März 2007).

²⁴ Vgl. *Muyllé, Koen* 2005: La représentation de la Communauté germanophone au sein des institutions fédérales : entre la logique de participation et celle de la protection d'une minorité, in: *Stangherlin, Katrin (Dir.)* (Fn. 3), S. 245-286 (S. 284-286).

²⁵ Vgl. *Thomas, Stephan* 2005: Les relations entre la Communauté germanophone et la Région wallonne, in: *Stangherlin, Katrin (Dir.)* (Fn. 3), S. 447-480 (S. 465-470).

kann über eine Abänderung der Provinzgrenzen und somit der Verfassung geschehen. Eine einfache Ausübungsübertragung seitens der bis dato zuständigen Wallonischen Region sollte jedoch ebenfalls genügen.

Wenn man sich also die Vertretung der Deutschsprachigen im belgischen Föderalstaat ansieht, kann man zum einen festhalten, dass diese *de jure* sehr begrenzt ist. Zum anderen muss man feststellen, dass die sechste Staatsreform in dieser Hinsicht nichts an der Situation der DG verändert hat, auch wenn deren Forderungen seit langer Zeit von allen politischen Parteien einstimmig vertreten werden.

2.2 Die beachtliche Erweiterung der Zuständigkeiten im Zuge der sechsten Staatsreform und ihre künftige Umsetzung

Im Gegensatz zur Vertretung im belgischen Föderalstaat haben sich die politischen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die sechste Staatsreform deutlich verändert. Sei es durch die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie (2.2.1), durch die Zuständigkeiten, die ihr vom Föderalstaat übertragen worden sind (2.2.2) oder aber durch diejenigen, deren Ausübung ihr die Wallonische Region weitergeleitet hat (2.2.3). Ihr Finanzierungsmechanismus hat sich als solches nur wenig verändert (2.2.4). Interessant zu beobachten ist zudem, wie sie sich auf all dies vorbereitet hat (2.2.5).

2.2.1 Die Zuerkennung der konstitutiven Autonomie

Nicht nur symbolisch wichtig war hier zunächst die Zuerkennung der sogenannten konstitutiven Autonomie. Sie ist eine Eigenart des belgischen Verfassungsrechts, da Teilstaaten in Belgien nicht über eine eigene Verfassung verfügen, wie es beispielsweise bei den deutschen Bundesländern der Fall ist. Stattdessen wird das institutionelle Funktionieren der Gliedstaaten durch föderale Rechtsnormen (die Verfassung, Sondergesetze oder ordinäre Gesetze) geregelt, die die Teilstaaten nicht verändern können. Um ihnen dennoch die Möglichkeit zu geben, gewisse institutionelle Aspekte ihres Funktionierens (wie beispielsweise die Anzahl Abgeordnete oder Minister) nach eigenem Willen anzupassen, hat man in Belgien 1993 die konstitutive Autonomie in der Verfassung verankert.²⁶ Der deutsche Terminus kommt von der französischen und flämischen Bezeichnung „autonomie constitutive“ beziehungsweise „constitutieve autonomie“.²⁷

Symbolisch wichtig war diese Zuerkennung zum einen, weil die Region Brüssel-Hauptstadt und die Deutschsprachige Gemeinschaft die letzten Gliedstaaten waren, denen diese Autonomie noch nicht zugestanden wurde, und zum anderen, weil es eine langjährige Forderung der deutschsprachigen Politiker war. Praktisch gesehen eröffnen sich der DG damit neue Möglichkeiten, die die Verantwortlichen bereits genutzt haben. An der Anzahl Minister und Abgeordneter wurde nichts geändert. Man hat jedoch eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft im Gemeinschaftsparlament und dem Bürgermeisteramt mit der nötigen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

2.2.2 Die vom Föderalstaat übertragenen Zuständigkeiten

Wie bereits angedeutet, hat sich der Handlungsspielraum der Gemeinschaften im Zuge der sechsten Staatsreform beträchtlich erweitert – so auch der der Deutschsprachigen

²⁶ Artikel 118 & 123 der Verfassung.

²⁷ Vgl. *Stangherlin, Katrin* 2014: De Duitstalige Gemeenschap anno 2014, in: *Alen, André/et alii* (Hrsg.): *Het federale België na de Zesde Staatshervorming*, Brügge: die Keure, S. 305-321 (S. 311-312).

Gemeinschaft. Während die Zuständigkeiten im Bereich der Filmkontrolle und Telekommunikation Details ohne wirkliche politische Prioritäten sind und die DG in den Teilen des Justizwesens (Justizhaus), für das sie nun zuständig ist, den föderalen Gesetzes- und Ausführungsrahmen ohne Abänderungen übernimmt, liegen die ausschlaggebendsten Befugnisse, die ihr übertragen wurde, im Bereich der Familienleistungen und des Personenbeistands.²⁸

Die Familienleistungen beinhalten in ihrer Gesamtheit sowohl das Kindergeld als auch die Geburten- und Adoptionsprämien. Wie die Gemeinschaften diese gestalten, steht ihnen bis auf die verfassungsrechtliche Verpflichtung, Kindergeld auszuzahlen,²⁹ gänzlich frei. Sechs Mrd. Euro werden dabei den Gemeinschaften auf Basis von Verteilerschlüsseln, die den Bevölkerungsanteil der 0-18-Jährigen berücksichtigen, übertragen. Es ist das erste Mal, dass in Belgien ein Teil der sozialen Sicherheit an die Gliedstaaten übertragen wird. Da es sich darüber hinaus um eine äußerst komplizierte Materie handelt, regeln Übergangsprotokolle die verlängerte Laufzeit, während der der Föderalstaat noch zuständig bleibt (bis spätestens Ende 2019). So arbeitet auch die Deutschsprachige Gemeinschaft gegenwärtig den neuen Gesetzesrahmen aus, mit dem sie die Zuständigkeit dann ausüben möchte. Bislang haben sich die Verantwortlichen für eine Angleichung der Beträge des ersten und zweiten Kindes ausgesprochen, bei dem sie den finanziellen Mehraufwand mit eigenen Mitteln stemmen möchten.³⁰ Für kinderreiche Familien sind erhöhte Beträge vorgesehen. Zudem soll es verschiedene einkommensgebundene Sozialzuschläge geben, sodass man auch von Mehrbeträgen für Einkommensschwache- und Alleinerziehende ausgehen kann.

Im Bereich des Personenbeistands ist die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor allem auf den Jugendschutz im Falle einer als Straftat eingestuften Handlung und auf die Seniorenbeihilfe ausgedehnt worden. Da sich der Personenbeistand vor der Staatsreform eher auf die Behindertenunterstützung konzentrierte, wird die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung künftig in eine „Dienststelle für selbstbestimmtes Leben“ umgestaltet, die fortan für beide Zielgruppen zuständig sein wird.³¹

Schließlich ist die DG auch noch für weitere Aspekte der Gesundheitsversorgung zuständig geworden, die vor allem im Bereich der Infrastrukturfinanzierung liegen und daher sehr technisch erscheinen. Bei einem Finanzaufwand von circa vier Mrd. Euro, der den Gemeinschaften übertragen wird, ist dieser aber auch nicht zu unterschätzen.

2.2.3 Die von der Wallonischen Region übertragene Ausübung von Zuständigkeiten

Auf einem gesetzlich anderen, aber, wie bereits erklärt, *de facto* gleichbedeutenden Weg ist der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit der sechsten Staatsreform die Ausübung verschiedener Zuständigkeiten durch die Wallonische Region übertragen worden. Die bedeutendsten betreffen die Aufsicht untergeordneter Behörden und die Beschäftigungspolitik.

Im Bereich der untergeordneten Behörden kann die DG fortan die Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Gemeindeorgane regeln. So diskutiert die Regierung

²⁸ Vgl. *Behrendt, Christian/Vrancken, Martin* 2013: Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die sechste Staatsreform, in: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, Jg. 6, Nr. 4, S. 465-493 (S. 475-485).

²⁹ Artikel 23, Abs. 3, 6°, der Verfassung.

³⁰ *Paasch, Oliver* 2015: Regierungserklärung zur Lage der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Eupen (15. September 2015). http://www.dgregierung.be/PortalData/27/Resources/legislatur_2014-2019/paasch/dokumente/Regierungserklaerung_20150915_DEF.PDF (15. Mai 2015), S. 18.

³¹ Ebenda, S. 19.

der DG zusammen mit den Verantwortlichen der neun Gemeinden darüber, inwiefern der Gemeindecodex verbessert werden kann. Konkret liegen dabei Abänderungsvorschläge für den Wahlmodus auf dem Tisch. So soll das bisherige Imperiali-Verfahren durch den proportionaleren D'Hondtschen Wahlschlüssel ersetzt werden. Der Bürgermeister soll wieder – wie vor der Reform durch die Wallonische Region im Jahr 2006 – von den direktgewählten Gemeinderäten aus ihrer Mitte selbst bestimmt werden und wäre damit nicht mehr zwangsläufig der Kandidat mit den meisten Stimmen der größten Mehrheitspartei. Zudem spricht man davon, eine Unvereinbarkeit zwischen jeglichem Gemeindemandat und einem gemeinschaftlichen Exekutivmandat einzuführen.

Im Beschäftigungsbereich hatte die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits im Jahr 2000 die Ausübung der Zuständigkeiten übertragen. Da die Region im Zuge der sechsten Staatsreform aber für zusätzliche Bereiche vom Föderalstaat befugt worden war, musste auch deren Ausübung neu an die DG übertragen werden. Vereinfacht dargestellt liegt das Hauptaugenmerk der verschiedenen, teils sehr technischen Aspekte auf Aktivierungsmaßnahmen und Zielgruppenerleichterungen. Diese sollen in der DG besonders auf die sehr jungen sowie die über fünfzigjährigen Arbeitssuchenden ausgerichtet werden.³²

2.2.4 Die Entwicklung der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft weder vor noch nach der sechsten Staatsreform über Steuereinnahmen verfügt,³³ werden auch die neuen Zuständigkeiten, die ihr der Föderalstaat übertragen hat oder deren Ausübung ihr die Wallonische Region weitergeleitet hat, über entsprechende Dotationen finanziert. Im Falle der Familienleistungen, des Personenbeistands und der Gesundheitsversorgung werden diese über demographische Verteilerschlüssel bestimmt und nicht etwa auf Basis der Einnahmen. Gerade in Krisenzeiten kann dies ausschlaggebend sein.³⁴

So sieht man, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft auch nach der sechsten Staatsreform von föderalen Dotationen abhängig ist. Bei der Abänderung ihres Finanzierungsgesetzes hat das Gutachten des Parlamentes in Eupen darüber hinaus keinerlei verpflichtende Auswirkungen. Eine erste Unterfinanzierung im Bereich der Krankenhausinfrastruktur musste bereits 2015 von den politischen Verantwortlichen nachverhandelt werden. Die föderale Regierung hat die Dotation der DG schließlich angepasst. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies in Zukunft bei einem erneuten Fall ebenfalls zutrifft. Um in einem kleinen Vergleich schließlich zu verdeutlichen, welchen finanziellen Einfluss die sechste Staatsreform auf die Deutschsprachige Gemeinschaft hat, schaue man sich die Entwicklung des Einnahmenhaushaltes von 2014 mit 205.833.000 Euro bis 2016 mit 304.367.000 Euro an.³⁵

³² Bouhon/Niessen/Reuchamps 2015 (Fn. 4), S. 42.

³³ Wobei Artikel 170, Abs. 2, der Verfassung und Artikel 56 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Möglichkeit vorsehen.

³⁴ Vgl. Bayenet, Benoît/Pagano, Giuseppe 2013: Le financement des entités fédérées dans l'accord des réformes institutionnelles du 11 octobre 2011, in: Courrier hebdomadaire du CRISP, Nr. 2180-2181, S. 5-95. ; Behrendt/Vrancken 2013 (Fn. 28), S. 487.

³⁵ *Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft*: Dekretentwurf zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2014, Dok.n°4-HH2014/2013-2014/1 (14. Oktober 2013). ; *Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft*: Dekretentwurf zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2016, Dok.n°4-HH2016/2015-2016/1 (23. Oktober 2015).

2.2.5 Die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Zuständigkeiten

Wenn man nun die beträchtliche Erweiterung der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansieht, stellt sich die Frage, nach welchen Grundlagen diese vorbereitet und umgesetzt wurden beziehungsweise werden. Auf Regierungsebene hat man hierzu für die verschiedenen Bereiche Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich aus Vertretern der sechs im Parlament vertretenen Parteien sowie der betroffenen Akteure vor Ort und Ministerialbeamten zusammensetzten. Bevor auf Basis der Abschlussberichte der jeweiligen Arbeitsgruppe dann der gesetzgeberische Initiativprozess angestoßen wurde, hat man das Grundprinzip angewendet, alle Zuständigkeiten zunächst so wie der Föderalstaat weiterauszuüben, um die politische Kontinuität zu wahren und mehr Zeit für maßgeschneiderte Reformen zu gewinnen.

Auf parlamentarischer Ebene hat die Arbeit natürlich vor allem in den Ausschüssen stattgefunden. Dem muss jedoch hinzugefügt werden, dass die Parlamentsarbeit Ende 2014 grundlegend reformiert worden ist. Wenngleich dieser Schritt keine direkte Konsequenz der Staatsreform war – da die im Laufe der Jahre nur spärlich angepasste Funktionsweise ohnehin änderungsbedürftig war – so hat der durch die neuen Zuständigkeiten entstandene Mehraufwand eine Reform dennoch unumgänglich gemacht. Vereinfacht dargestellt sind die Zeiten der Ausschusssitzungen flexibilisiert und verlängert worden, die Regierungskontrolle beschränkt sich fortan nicht mehr auf die Plenarversammlung und die Sitzungsgelder sind durch Monatsaufwendungen ersetzt worden. Nach wie vor sind die 25 Abgeordneten, die sich selbst „Feierabendpolitiker“ nennen, mit Ausnahme des Parlamentspräsidenten und des Gemeinschaftssenators³⁶ jedoch keine Vollzeitpolitiker.³⁷

3. Zwischen den Zeiten – die Position der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform

Rückblickend kann man feststellen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens sich heute in zweierlei Hinsicht in einer besonderen Lage befindet. Als kleinster Gliedstaat Europas hat sie einerseits einen beachtlichen Autonomiestatus erreicht und wird manchmal nicht ganz zu Unrecht als bestgeschützte Minderheit der Welt bezeichnet. Andererseits befindet sie sich im belgischen Bundesstaat mittlerweile zwischen den Etagen des zweigliedrigen Föderalismus, da sie zwar über weitaus mehr Zuständigkeiten als eine Gemeinschaft im ersten Sinne verfügt, aber dennoch in vielerlei Hinsicht von den anderen Teilen des belgischen Föderalismus abhängt – das gilt für die Zuständigkeiten, die die Wallonische Region auf ihrem Gebiet ausübt, aber insbesondere für ihre Vertretung innerhalb der übrigen föderalen Institutionen.

Wenn die sechste Staatsreform an dieser Vertretung auch wenig geändert hat, so war und ist ihr Einfluss auf den Zuständigkeitsbereich der DG jedoch enorm. Das gilt sowohl für die Befugnisse, die ihr der Föderalstaat übertragen hat, als auch für die Ausübung derer, die die Wallonische Region ihr weitergeleitet hat. Dabei war sie im Prinzip gar nicht fordernde Partei der Reform, sondern hat diese als Konsequenz der Dynamik zwischen den beiden anderen großen Sprachgruppen erlebt. Denn auf eine Staatsreform als solches hat die Deutschsprachige Gemeinschaft, wie schon auf ihre Entstehung selbst, stets wenig Einfluss. Um aber als gleichberechtigter Partner im belgischen Föderalismus anerkannt zu sein, hat

³⁶ Der Gemeinschaftssenator ist Mitglied des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft und wurde von diesem gleichzeitig als dessen Vertreter im belgischen Senat (s. *supra*) bestimmt.

³⁷ *Bouhon/Niessen/Reuchamps* 2015 (Fn. 4), S. 24-25.

sie mittlerweile die Position eingenommen, alle Zuständigkeiten übernehmen zu wollen, die man ihr mit den entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten gewährt. Der Kritiker wird nun zu Recht nach dem Mehrwert einer solchen Haltung für den Bürger angesichts des sehr beschränkten Umfangs der Gemeinschaft fragen. Dem halten die politischen Verantwortlichen entgegen, dass Autonomie nicht gleichbedeutend sei mit *selbst machen*, sondern *selbst entscheiden* und dass die zahlreichen Kooperationen der DG im In- und Ausland das beste Argument für diese Haltung darstelle.

Schließlich muss man auch anerkennen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft den ihr zuerkannten Autonomiestatus in den vergangenen Jahrzehnten stets, ohne viel Aufsehen zu erregen, ausgebaut und mit einer weitaus größeren politischen Stabilität verwaltet hat, als die beiden anderen großen Sprachgemeinschaften des Landes. Dennoch wird ihre institutionelle Zukunft von der Entwicklung der Beziehung eben dieser beiden Sprachgemeinschaften abhängen, da sich daraus ergibt, ob der belgische Föderalismus sich in Richtung eines klassischen Föderalstaates mit einer einzigen gliedstaatlichen Ebene und vier Teilstaaten entwickelt oder ob man sich für eine komplexere Konstellation mit verschiedenen Ebenen und Zuständigkeiten entscheidet – in jedem Fall ist es angesichts der politischen Entwicklung äußerst unwahrscheinlich, dass die sechste Staatsreform die letzte Umgestaltung des belgischen Föderalstaates war. So befindet sich die Deutschsprachige Gemeinschaft heute *zwischen den Zeiten* des belgischen Föderalismus, aber scheint dort einen Platz gefunden zu haben, der es ihr erlaubt, mit den jüngsten Entwicklungen umzugehen und sich auf die künftigen vorzubereiten.